



HVBG

HVBG-Info 08/2000 vom 17.03.2000, S. 0690 - 0694, DOK 143.265

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft - Urteil des LSG Hamburg vom 01.09.1999 - L 3 U 50/98

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§§ 45 Abs. 3 Satz 3, 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB X) mit Wirkung für die Zukunft;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 01.09.1999
- L 3 U 50/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 49/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 01.09.1999 - L 3 U 50/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Sind mehr als 10 Jahre (hier: 18 Jahre) seit einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vergangen, ist eine Aufhebung nach § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zulässig (vgl. BSG vom 11.12.1992 - 9a RV 20/90 = SozR 3-1300 § 48 Nr 22 = BSGE 72, 1).

Tatbestand

Streitig ist die Entziehung einer Verletztenrente mit Wirkung für die Zukunft wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse.

Der 1946 geborene Kläger erlitt 1969 einen Arbeitsunfall, infolge dessen es zu einem Linsenverlust des linken Auges kam. Die Beklagte ließ den Kläger durch den Augenarzt Dr. Gr.-Da. untersuchen, der in seinem Gutachten vom 8. Juni 1971 insbesondere eine Verringerung der Sehschärfe auf dem linken Auge ohne Korrektur auf 0,4 sowie den Verlust des körperlichen Sehens feststellte und ergänzend ausführte, dass eine Haftschale nicht getragen werde. Mit Bescheid vom 24. Januar 1971 gewährte die Beklagte dem Kläger daraufhin eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. Im Juli 1973 stimmte der Geschäftsführer dem in einem Aktenvermerk enthaltenen Vorschlag des Sachbearbeiters zu, von weiteren Nachuntersuchungen abzusehen, da keine Minderung der Unfallfolgen zu erwarten sei.

Der seit 1976 mit einer weichen Kontaktlinse auf dem linken Auge versorgte Kläger gab 1976 und 1977 auf Befragen der Beklagten an, daß diese ganztägig beschwerdefrei getragen würde. 1977 wurde er nochmals durch Prof. Dr. Gr.-Da. untersucht, der in seinem Gutachten vom 1. April 1977 eine Sehschärfe mit Haftschale von 0,5 feststellte, jedoch empfahl, die MdE bei 20 v.H. zu belassen, da weiterhin kein beidäugiges räumliches Sehvermögen bestehe.

Nach Einholung eines Befundberichtes des behandelnden Augenarztes Dr. Sa. vom 8. März 1994 sowie eines Gutachtens des Augenarztes

Dr. We. vom 1. Juli 1994, der bei dem mit - beschwerdefrei getragener - Kontaktlinse versorgten Kläger eine Sehschärfe von 0,66 und ein volles räumliches Sehvermögen feststellte, entzog die Beklagte diesem nach Anhörung mit Bescheid vom 25. August 1994 die Verletztenrente mit Ablauf des Monats September 1994.

Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11. November 1994 zurückgewiesen. Durch das verbesserte Sehvermögen, das nach den Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) vom 6. Februar 1990 nur noch eine MdE von 10 v.H. rechtfertige, sei eine wesentliche Änderung eingetreten.

Im Rahmen des Klageverfahrens hat das Sozialgericht einen Befundbericht von Dr. Sa. vom 13. Juni 1995 sowie Gutachten der Augenärzte Dr. Sch. (vom 10. Januar 1996), Dr. Wi. (vom 4. Juli 1998) sowie - auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz - SGG - Dr. Br. (vom 24. Februar 1997) eingeholt. Dr. Wi. und Dr. Br. haben ihre Gutachten zudem in der mündlichen Verhandlung am 17. August 1998 erläutert.

Als Sehschärfe auf dem linken Auge (mit Korrektur durch Kontaktlinse) wurde von Dr. Schu. ein Wert von 0,63, von Dr. Wi. von 0,4 (Ferne) und 0,5 (Nähe) sowie von Dr. Br. von 0,5 ermittelt. Dr. Schu. und Dr. Wi. stellten eine Wiederherstellung des räumlichen Sehvermögens fest; von Dr. Br. wurden keine entsprechenden Messungen vorgenommen. Während Dr. Schu. und Dr. Wi. insbesondere wegen reizfreier Lider und Bindehaut eine Kontaktlinsenverträglichkeit bejahten, vertrat Dr. Br. die Auffassung, dass die Kontaktlinse vom Kläger in der letzten Zeit nur stundenweise getragen werde.

Dr. Schu. und Dr. Wi. nahmen eine wesentliche Besserung gegenüber dem im Gutachten vom 8. Juni 1971 festgehaltenen Befunden an und schätzten die fortbestehende MdE auf 10 v.H. ein, während Dr. Br. unter Hinweis auf die subjektiven Beschwerden des Klägers, einen sekundären grünen Star mit sichtbarem Sehnervenschaden und ein konzentrisch eingeengtes Gesichtsfeld des linken Auges eine Verschlechterung feststellte und weiterhin eine MdE von 20 v.H. befürwortete.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 17. August 1998 abgewiesen. Die wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bestehe darin, dass die Sehschärfe von 0,4 auf mindestens 0,5 gestiegen und das räumliche Sehvermögen wieder hergestellt sei. Dies werde auch nicht durch eine Kontaktlinsenunverträglichkeit in Frage gestellt, da diese, wie sich aus den Gutachten von Dr. Wi. und Dr. Schu. ergebe, nicht vorliege. Die Bindehautreizung bestehe nicht ständig; bei der Untersuchung durch Dr. Schu. und Dr. Wi. habe sie nicht vorgelegen. Von den hin und wieder auftretenden Bindehautreizungen sei auch das rechte Auge betroffen; zwei Augenarztbesuche pro Jahr seien für einen Linsenträger normal. Die eingetretene Änderung sei auch wesentlich, da die MdE nach Besserung nur noch 10 v.H. betrage. Die 10-Jahres-Frist stehe der Aufhebung der Rentengewährung für die Zukunft nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht entgegen, da deren Verstreichen nur eine rückwirkende Aufhebung ausschliesse. Das Recht zur Aufhebung sei auch nicht verwirkt. Ein Anpassungsverbot für die Zukunft käme der Erlangung eines nicht zustehenden Leistungsanspruches durch bloßen Zeitablauf gleich. Gegen das am 9. Oktober 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 28. Oktober 1998 Berufung mit der Begründung eingelegt, dass in den tatsächlichen Verhältnissen keine wesentliche Änderung

eingetreten sei. Die Sehschärfe des linken Auges betrage nur 0,5. Außerdem bestehe ein sekundärer grüner Star; zudem sei das Gesichtsfeld weiterhin konzentrisch eingeengt. Die fehlende Kontaktlinsenverträglichkeit ergebe sich aus der Bescheinigung des Arbeitgebers des Klägers vom 8. Dezember 1994 sowie aus der werksärztlichen Bescheinigung vom 19. März 1996. Die Änderung der Empfehlungen der DOG stelle keine rechtliche Änderung i.S. des § 48 des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren - SGB X - dar. Die 10-Jahres-Frist nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X sei abgelaufen und somit entgegen der Rechtsprechung des BSG auch eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen. Der Anspruch der Beklagten sei auch verwirkt. Die hierfür erforderlichen besonderen Umstände lägen darin, dass der Kläger nach 18 Jahren nicht mehr mit einer Entziehung der Rente wegen guter Verträglichkeit der Kontaktlinse habe rechnen können, nachdem er die Beklagte bereits 1976/77 wiederholt über deren gute Verträglichkeit informiert habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 17. August 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. August 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1994 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 17. August 1998 zurückzuweisen.

Zur Begründung stützt sie sich auf die Auffassung der Gutachter Dr. Schu. und Dr. Wi., wonach eine wesentliche Besserung der Unfallfolgen eingetreten sei. Das Gutachten von Dr. Schw. sei nicht überzeugend. Ihres Erachtens stelle zudem die Änderung der Empfehlungen der DOG eine rechtliche Änderung i.S. des § 48 SGB X dar.

In einem vom Gericht eingeholten Befundbericht des behandelnden Augenarztes Dr. Sa. vom 6. April 1999 wird berichtet, daß der Kläger dort seit Oktober 1996 wegen wiederkehrender Bindehautentzündungen in Behandlung sei; die Kontaktlinse müsse dann jeweils weggelassen werden.

Der vom Gericht beauftragte Gutachter, der Augenarzt Dr. Schw., hielt in seinem nach ambulanter Untersuchung des Klägers erstellten und in der mündlichen Verhandlung am 1. September 1999 erläuterten Gutachten vom 27. Juli 1999 auf dem linken Auge (mit Kontaktlinse) eine Sehschärfe in der Ferne von 0,5 sowie eine geringe konzentrische Einschränkung des Gesichtsfeldes fest. Gegenüber den im Vorgutachten vom 8. Juni 1971 festgehaltenen Folgen des Unfalls sei keine wesentliche Besserung eingetreten. Nach den DOG-Empfehlungen betrage die MdE bei nicht intraokular korrigierter Aphakie (Linsenlosigkeit) bei einer Sehschärfe von 0,3 bis 0,5 15 v.H. Der von ihm angenommene Grad der MdE beruhe auf seiner freien Einschätzung; die Abweichung von den aktuellen DOG-Empfehlungen rechtfertige sich unter Berücksichtigung der beim Kläger bestehenden Hornhautnarben und des verminderten Pupillenspiels. Die Kontaktlinse werde auch nach eigenen Angaben gut toleriert. Sie könnten ganztägig getragen werden, da der Kläger überwiegend Bildschirmtätigkeit ausübe und keiner erhöhten Staubexposition ausgesetzt sei.

Dem ist der Kläger in der mündlichen Verhandlung entgegen getreten. Wenn das Auge gereizt sei, könne er die Kontaktlinse drei Tage lang nicht tragen; diese Situation trete in unterschiedlichen Abständen und unterschiedlicher Häufigkeit - teils zweimal pro Woche, teils zweimal im Monat - auf. Seine

Aussage bei Dr. Sch. habe sich darauf bezogen, dass er die weiche Kontaktlinse in ihrer Verträglichkeit mit der früher getragene harten Linse verglichen habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 1. September 1999 aufgeführten Akten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Berufung (§§ 143, 151 SGG) ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Die Beklagte war nämlich zur Aufhebung des Dauerrentenbescheides vom 24. Juni 1971 mit Wirkung für die Zukunft (mit Ablauf des Monats September 1994) berechtigt.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Diese Änderung muß im Vergleich zu der Sach- und Rechtslage eingetreten sein, wie sie bei Erlass des Ursprungsbescheides bestanden hat. Sie muss auch wesentlich, d.h. rechtserheblich in dem Sinne sein, dass die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den ergangenen Bescheid nicht hätte erlassen dürfen (Steinwedel in Kasseler Kommentar - Sozialversicherungsrecht, § 48 SGB X, RdNr. 13). Es kommt dabei weder auf die im ursprünglichen Bescheid genannten noch auf die von der Behörde z.Zt. der Bewilligung angenommenen, sondern allein auf die in Wirklichkeit vorliegenden Verhältnisse und deren Änderung an (Steinwedel a.a.O., RdNr. 14).

Eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ist durch die mittels einer weichen Kontaktlinse korrigierte einseitige Linsenlosigkeit und die damit verbundene Verbesserung der Sehkraft des Klägers eingetreten. Während in dem der Rentengewährung zugrunde liegenden 2. Rentengutachten von 1971 für das linke Auge mit nicht korrigierbarer einseitiger Linsenlosigkeit eine Sehschärfe von 0,4 festgestellt worden war, ergaben die nachfolgenden Untersuchungen des Sehvermögens (Ferne) des linken Auges - jeweils mit getragener Kontaktlinse - folgende Werte: bei Prof. Dr. Gr.-Da. (1977) 0,5, bei Dr. Wi. (1994) 0,66, bei Dr. Schu. (1996) 0,63, bei Dr. Br. (1997) 0,5 und bei Dr. Schw. (1999) 0,5. Zwar kam Dr. Wi. (1998) lediglich auf einen Wert von 0,4, doch hat der Gutachter seiner Einschätzung nicht diesen Wert zugrundegelegt, sondern ist unter Hinweis darauf, dass Werte zwischen 0,4 und 1,0 dokumentiert seien, ebenfalls von einer leicht verbesserten Sehkraft ausgegangen.

Angesichts der Vielzahl der dokumentierten Werte steht daher zur Überzeugung des Senats fest, dass sich das Sehvermögen des Klägers infolge der Korrektur der einseitigen Linsenlosigkeit gegenüber 1971 von 0,4 auf zumindest 0,5 verbessert hat.

Die sich aus den heutigen Befunden gegenüber 1971 ergebende Änderung ist auch wesentlich in dem Sinne, daß die Beklagte unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Bescheid nicht hätte erlassen dürfen. Wesentlich ist allerdings nicht die Verbesserung des Sehvermögens als solches, sondern eine sich hieraus ergebende Änderung der MdE-Bewertung (vgl. auch BSG,

Urteil vom 29. September 1992, Az. 2 RU 35/91). Nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, sind bei der MdE-Bestimmung die für bestimmte Folgen geltenden Regel-MdE-Sätze, die aufgrund ständiger Übung Geltung erlangt hätten, zu beachten (Ricke in Kasseler Kommentar - Sozialversicherungsrecht, § 581 RVO, RdNr. 6 m.w.N.). Nach der aktuellen Fassung der insoweit maßgeblichen DOG-Empfehlungen ist bei einseitiger korrigierter Linsenlosigkeit ab einer Sehschärfe von 0,4 und mehr lediglich eine MdE von 10 v.H. zugrunde zu legen (vgl. Mehrhoff/Muhr, Unfallbegutachtung, 10. Auflage 1999, S. 133), so daß keine MdE rentenberechtigenden Grades (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) mehr erreicht wird.

Wenn die Sachverständigen Dr. Br. und Dr. Schw. demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die MdE mit 20 v.H. bzw. mit 15 v.H. zu bemessen und somit keine wesentliche Änderung eingetreten sei, so folgt ihnen der Senat nicht. Abgesehen davon, dass die MdE-Einschätzung nicht Aufgabe der medizinischen Sachverständigen, sondern der Gerichte ist (vgl. BSGE 41, 99, 101), setzen sich diese Sachverständigen mit ihrer Einschätzung in Gegensatz zu den Empfehlungen der DOG sowie den überzeugenden Gutachten von Dr. Sch. und Dr. Wi.

Soweit Dr. Schw. ausführt, dass nach den DOG-Empfehlungen bei einer Sehschärfe von 0,3 bis 0,5 eine MdE von 15 v.H. anzusetzen sei, legt er ganz offensichtlich die bis 1995 geltende Fassung der Empfehlungen zugrunde (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 5. Auflage 1993, S. 316); nach der aktuellen Fassung beträgt die MdE bei einer Sehschärfe von 0,4 und besser jedoch nur noch 10 v.H.. Schon aus diesem Grund vermögen die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen zur Bedeutung der Hornhautnarben und des verminderten Pupillenspiels in der mündlichen Verhandlung nicht zu überzeugen, da sie ersichtlich dem Zweck dienen, eine als unzutreffend erkannte Einschätzung im Nachhinein zu rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass Dr. Schw. keinerlei Auswirkungen der genannten Aspekte auf die Sehfunktion dargelegt hat und die anderen Sachverständigen in den von Dr. Schw. genannten medizinischen Aspekten keinen Grund für eine Höherbewertung der MdE gesehen haben.

Dahingestellt konnte deshalb auch bleiben, ob eine Besserung der MdE um lediglich 5 v.H. (von 20 auf 15) dann erheblich ist, wenn dadurch der Rentenanspruch entfällt.

Ebenso wenig überzeugen die von Dr. Br. zur Begründung seiner abweichenden MdE-Einschätzung angeführten Argumente. Der sekundäre grüne Star hat - zumindest bislang - nach Einschätzung der übrigen Sachverständigen keine derartige Auswirkung auf die Sehfunktion, dass sich hieraus eine von den DOG-Empfehlungen abweichende höhere MdE-Bewertung rechtfertigen würde. Zudem beruht die Einschätzung von Dr. Br. nicht zuletzt auf der Annahme einer beim Kläger bestehenden Kontaktlinsenunverträglichkeit. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend.

Da die Verbesserung des klägerischen Sehvermögens auf dem Tragen einer weichen Kontaktlinse beruht, ist die Frage der Verträglichkeit von erheblicher Bedeutung. Es steht aber zur Überzeugung des Senats fest, dass bei diesem eine über das normale Maß hinausgehende Kontaktlinsenunverträglichkeit nicht besteht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann lediglich von einer gelegentlich auftretenden Bindehautreizung bzw. -entzündung ausgegangen werden.

Bis zur Rentenentziehung ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine Unverträglichkeit. So berichtete der behandelnde Augenarzt Dr. Sa. der Beklagten mit Schreiben vom 8. März 1994, daß der Kläger dort

in größeren Abständen von bis zu drei Jahren behandelt werde, wobei es sich meist um Bindehautreizungen handele, die zum Teil auch nur rechtsseitig aufträten. Die Kontaktlinse sei bei der letzten Untersuchung gut vertragen worden. Auch danach konnten die Angaben des Klägers nicht objektiviert werden. Dr. We. konnte 1994 keinerlei Befunde erheben, die eine Kontaktlinsenunverträglichkeit belegen, ebenso wenig Dr. Schu., Dr. Wi. und Dr. Schw. Der behandelnde Augenarzt Dr. Sa. berichtet in seinem gegenüber dem Gericht abgegebenen Befundberichten lediglich von in gewissen Abständen auftretenden Bindehautentzündungen. Dass Dr. Br. bei seiner Untersuchung eine Bindehautentzündung festgestellt hat, steht dem nicht entgegen, sondern entspricht dem Bild einer gelegentlich auftretenden Entzündung. Angesichts dessen kann nicht von einer generellen Kontaktlinsenunverträglichkeit gesprochen werden. Im übrigen könnte selbst dann, wenn gegenwärtig eine Kontaktlinsenunverträglichkeit bestehen sollte, dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen, da für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage einer gegen die Rentenentziehung gerichteten Anfechtungsklage der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 54 RdNr. 32).

Da somit eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, kommt es auf die Frage, ob die Neufassung der Empfehlungen der DOG zugleich eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse darstellt, nicht an. Auch in formeller Hinsicht ist der Aufhebungsbescheid nicht zu beanstanden.

Die erforderliche Anhörung des Klägers ist erfolgt. Ermessenserwägungen enthält der Bescheid zu Recht nicht, da solche nur bei Vorliegen eines atypischen Falles erforderlich sind (Steinwedel in Kasseler Kommentar - Sozialversicherungsrecht, § 48 SGB X, RdNr. 36). Gesichtspunkte für ein signifikantes Abweichen vom Regelfall (Steinwedel a.a.O., RdNr. 73) sind jedoch nicht erkennbar.

Die 10-Jahresfrist nach § 45 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X ist zwar nicht eingehalten worden, da zwischen der Änderung der Verhältnisse (1976) und der Aufhebung des Bescheides (1994) ca. 18 Jahre liegen. Allerdings hindert nach der Rechtsprechung des BSG, welcher der Senat folgt und auf dessen überzeugende Ausführungen er Bezug nimmt, das Verstreichen der Frist nicht die - vorliegend erfolgte - Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft (vgl. BSGE 72, 1, 3 ff = SozR 3-1300 § 48 Nr. 22, S. 29, 32 ff.).

Die Beklagte war an einer Entziehung der Verletztenrente auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung gehindert. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist mit allergrößter Vorsicht anzuwenden (BSGE 2, 284, 288; vgl. auch BSGE 47, 194, 197).

Für eine Verwirkung reichen Zeitablauf und die bloße Untätigkeit der Behörde nicht aus, sondern es müssen besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer die spätere Geltendmachung des Rechts als Verstoß gegen Treu und Glauben empfunden wird (vgl. Wiesner in Schroeder-Printzen, Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren, § 50 SGB X Nr. 3.4).

Dass der Beklagten die Versorgung des Klägers mit einer weichen Kontaktlinse nicht nur bekannt war, sondern sie sich bei diesem auch wiederholt danach erkundigte, ob die Linse beschwerdefrei getragen würde und dass sie ihn zusätzlich 1977 mit der Fragestellung hatte begutachten lassen, ob sich durch das Tragen der Kontaktlinse eine Änderung der MdE ergebe, sieht der Senat als

nicht ausreichend an, um ein treuwidriges Verhalten der Beklagten anzunehmen. Zum einen waren dem Kläger die für das Verhalten der Beklagten maßgeblichen Gründe nicht bekannt, da sie ihm diese seinerzeit nicht mitgeteilt hatte. Deshalb konnte er auch aus ihrem Verhalten nicht den Schluss ziehen, dass sie künftig von einer Rentenentziehung absehen werde. Zum anderen war das damalige Verhalten der Beklagten auch sachlich begründet. Sie hatte sich auf die Einschätzung ihres Gutachters Prof. Dr. Gr.-Da. verlassen dürfen, dass eine Rentenentziehung vor den Sozialgerichten keinen Bestand haben werde; zudem entsprach die Annahme einer MdE von 20 v.H. bei einseitiger Linsenlosigkeit auch nach Korrektur durch Kontaktlinsen der damaligen herrschenden Auffassung (vgl. Marx, Medizinische Begutachtung, 5. Auflage 1987, S. 410; LSG Niedersachsen, Breithaupt 1996, S. 28, 30). Nach alledem war daher die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) vorliegen. Zwar hat das BSG die Frage, ob eine Aufhebung nach § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zulässig ist, wenn mehr als zehn Jahre nach einer wesentlichen Änderung vergangen sind, mit Urteil vom 11.12.1992 (SozR 3-1300 Nr. 22, S. 29 ff.) positiv beantwortet. Damit liegt aber noch keine gefestigte Rechtsprechung zu dieser (nach wie vor) streitigen Rechtsfrage (vgl. die Nachweise bei BSG a.a.O., S. 32) vor.